

**8. Zusatzprotokoll zum
Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010**

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.10.2013 gilt im Bundesland Vorarlberg auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle der VGKK die SVA tritt, § 24 Abs. 2 nicht gilt und § 24 Abs. 3 wie folgt lautet: "Die Beschränkung, wonach Erstordinationen nur einmal im Monat je Behandlungsfall abgerechnet werden können, gilt trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte."

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1.10.2013 in Kraft.

Wien, am **10. Jan. 2013**

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Obmann:



Präsident:



Wien, am

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Wien, am

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der Obmann:


i.V. 



Der Generaldirektor:

